

Satzung über den Anschluss und die Benutzung öffentlicher Abwasseranlagen (Abwassersatzung– AWS)

Auf den Grundlagen

- des § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist,
- der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist,
- der §§ 46 und 53 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist,
- der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und
- des §§ 4 Abs. 6 und des § 8 Abs. 2 lit. a der Verbands Satzung (VS) vom 10. Juni 2015

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“ in der Sitzung vom 1. Juni 2022 folgende Satzung über den Anschluss und die Benutzung öffentlicher Abwasseranlagen als Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AWS) beschlossen:

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Aufgabe, Datenschutz

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“ (Zweckverband) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers über stationäre öffentliche Abwasseranlagen nach § 50 Abs. SächsWG als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-GemO).
- (2) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen bestimmt der Zweckverband. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (3) Die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung wird ohne Gewinnerzielungsabsicht geführt.
- (4) Der Zweckverband verarbeitet auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 lit. c DSGVO und dieser Satzung im Zusammenhang mit der Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung folgende personenbezogene Daten der Anschlussnehmer und der sonst satzungsrechtlich Berechtigten bzw. Verpflichteten: Namen, Vornamen, Adressen der Wohnorte, Bankverbindungen,

sowie Adressen der Verbrauchsstellen, Größe des Wasserzählers, Anzahl der Wohneinheiten der Verbrauchsstellen und die Verbrauchsmengen. Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt 6 Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hinsichtlich der öffentlichen Einrichtung, sofern gesetzliche Bestimmungen keine längere Archivierung erfordern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Satzung bedeuten:
 - a) Abwasser: durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser, aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließendes und gesammeltes Wasser sowie sonstiges Wasser, soweit es in öffentlichen Abwasseranlagen fließt;
 - b) Schmutzwasser: aus Haushaltungen stammendes und nicht nach dem Stand der Technik behandeltes Abwasser oder diesem ähnliches Abwasser, soweit es in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die an ein Klärwerk angeschlossen sind;
 - c) Klarwasser: aus Haushaltungen stammendes Abwasser oder diesem ähnliches Abwasser, welches in der Grundstücksentwässerungsanlage nach dem Stand der Technik behandelt wird und aus dieser in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet wird;
 - d) Niederschlagswasser: von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließendes Wasser aus natürlichen Niederschlägen, soweit dieses in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Anschlussnehmer sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte sowie sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Abwassereinleiter sind Anschlussnehmer und alle sonstigen, zur Einleitung von Abwasser auf dem Grundstück berechtigten Personen sowie jeder, der tatsächlich Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- (4) Öffentliche Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle stationären Abwasseranlagen, insbesondere die Abwasserkanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Vakuumstationen und Klärwerke sowie offene und geschlossene Entwässerungsgräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie privater Grundstücksflächen, die von einem Sammler bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks verlaufen.
- (5) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle stationären Abwasseranlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Versickerung oder der Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen im Erdreich oder im Fundamentbereich (Grundleitungen) sowie offene und geschlossene Gräben, Pumpwerke, Vakuumanschlussschächte, Kleinkläranlagen sowie Einläufe, Abscheider, Kontrollschächte und Versickerungsanlagen, soweit sie nur der Abwasserbeseitigung des angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücks dienen.

- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Als ein Grundstück gelten auch mehrere aneinander angrenzende Buchgrundstücke, die demselben Eigentümer gehören und in wirtschaftlichem Zusammenhang genutzt werden (wirtschaftliche Einheit).
- (7) Grundstücke, deren Abwasser über öffentliche Abwasseranlagen in ein öffentliches Klärwerk eingeleitet wird, gelten als zentral entsorgt. Alle anderen Grundstücke gelten als dezentral entsorgt, soweit auf ihnen zu entsorgendes Abwasser nach dieser Satzung oder nach der Satzung über die Entsorgung des Klärschlammes aus Kläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben anfällt.
- (8) Im Sinne dieser Satzung gilt Abwasser als entstanden, wenn es in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet wird. Im Sinne dieser Satzung gilt Abwasser als angefallen, wenn es in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

II. Teil: Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser entsteht, welches der Abwasserbeseitigungs- bzw. -überlassungspflicht nach § 50 SächsWG unterliegt, sind nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, haben die Abwassereinleiter (§ 2 Abs. 3) das gesamte auf dem Grundstück entstehende Abwasser nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Ist die Abwasseranlage nach S. 1 erst nach Errichtung einer baulichen Anlage betriebsbereit hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Abwasseranlage anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand angeschlossen werden können. Der Anschlussnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass für den Anschluss seines Grundstücks ein neuer Abwassersammler hergestellt oder ein bestehender Abwassersammler geändert wird. Der Anschluss eines Grundstücks an einen bestehenden Sammler kann abgelehnt werden, wenn die Herstellung der Anschlussleitung wegen der Lage des Grundstücks, der Beschaffenheit des Baugrundes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Gleiches gilt im Falle der Verweigerung eines Leitungsrechts auf einem Privatgrundstück oder einer Zustimmung bzw. Genehmigung nach gesetzlichen Bestimmungen.

- (6) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht in den Fällen des Abs. 5, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.
- (7) Kommt der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 nicht nach, setzt der Zweckverband den Anschluss- und Benutzungszwang durch kostenpflichtigen Bescheid fest.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasserbeseitigung aus technischer, wirtschaftlicher oder wasserrechtlicher Sicht nachteilig wäre, kann der Zweckverband den Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage oder bei Vorliegen der wasserrechtlichen Voraussetzungen die dezentrale Entsorgung des entstehenden Abwassers gestatten oder verlangen.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt oder in dem erforderlichen Maße ausgebaut, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage oder bei Vorliegen der wasserrechtlichen Voraussetzungen die dezentrale Entsorgung des entstehenden Abwassers gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von den Verpflichtungen zum Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen und zu deren Benutzung sind die nach § 3 Absätze 1 und 2 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an öffentliche Abwasseranlagen kann insbesondere dann erfolgen, wenn durch die zuständige Wasserbehörde einem Antrag auf teilweise Befreiung von der Abwasserbeseitigungs- bzw. -überlassungspflicht nach § 50 Abs. 5 SächsWG stattgegeben wurde, der Verpflichtete bereits vor Fertigstellung des betriebsbereiten Grundstücksanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage eine vollbiologische Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil II, DIN EN 12566 bzw. ATV Arbeitsblatt A 262 oder eine gleichwertige Kleinkläranlage betriebsfertig errichtet hat und
 - a) eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis nachweisen kann,
 - b) die Kleinkläranlage nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Festlegungen der behördlichen Erlaubnis oder Genehmigung errichtet und betreibt,
 - c) sonstige technische, grundstücks- und ordnungsrechtliche oder anderweitig schwerwiegende Gründe ausräumt, die dem ordnungsgemäßen Betrieb und dem Fortbestand der Kleinkläranlage entgegenstehen,

- d) die Entsorgung des Klärschlammes nach den Bestimmungen der „Satzung über die Entsorgung des Klärschlammes aus Kläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben“ regelmäßig vornimmt und gegenüber dem Zweckverband nachweist,
- e) die Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlage gemäß den technischen Regelwerken und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig vornimmt und gegenüber dem Zweckverband nachweist und
- f) dem Zweckverband oder dessen Bevollmächtigten die Möglichkeit verschafft, sich durch Zugang zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage von der Ordnungsmäßigkeit der Errichtung und des Betriebs sowie der Wartung und Entsorgung zu überzeugen.

Der Zweckverband ist berechtigt, die sofortige Stilllegung der Kleinkläranlage und die Benutzung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage vom Verpflichteten zu verlangen, wenn dieser den vorgenannten Pflichten nicht nachkommt.

- (7) Die Entscheidung über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ergeht durch kostenpflichtigen Bescheid.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der Abwasserbeseitigung über öffentliche Abwasseranlagen sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, welche die geregelte Ableitung von Kanalisationen und Gräben stören, die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 - a) Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
 - b) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 - c) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 - d) faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
 - e) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 - f) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,

- g) Abwasser, welches den Anforderungen an die Einhaltung der Bestimmungen eines wasserrechtlichen Bescheides nicht entspricht,
 - h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Merkblatts ATV-DVWK M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVWK) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Der Zweckverband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
 - (4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
 - (5) Die Entscheidung über den Ausschluss von Stoffen aus der öffentlichen Abwasseranlage ergeht durch kostenpflichtigen Bescheid.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen, Untersagung der Einleitung

- (1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Zweckverband mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.
- (3) In öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, darf Abwasser nur dann eingeleitet werden, wenn das Abwasser nach dem Stand der Technik behandelt wird und die sonstigen Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erfüllt werden. Soweit Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen den Anforderungen nach S. 1 nicht entsprechen, ist der Zweckverband berechtigt, angemessene Maßnahmen und Fristen zur Einhaltung dieser Anforderungen zu festzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung von Abwasser, welches den Anforderungen nach S. 1 nicht entspricht, untersagen und die unverzügliche dezentrale Entsorgung der entstehenden Abwässer verlangen, wenn es zu keiner einvernehmlichen Regelung mit dem Grundstückseigentümer nach S. 2 kommt.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.
- (5) Die Entscheidung über die Genehmigung, Beschränkung oder Versagung der Einleitung ergeht durch kostenpflichtigen Bescheid
- (6) Der Zweckverband kann die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage untersagen, wenn der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen als Anschlussnehmer und/oder Gebührenschuldner trotz Aufforderung nicht nachkommt. Das gilt insbesondere bei andauerndem Zahlungsverzug nach Vollstreckungsandrohung.

§ 8 Eigenkontrolle

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Anschlussnehmers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten werden.
- (2) Der Zweckverband kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 7. Oktober 1994, SächsGVBl. S. 1592, die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Anordnung von Maßnahmen zur Eigenkontrolle ergeht durch kostenpflichtigen Bescheid.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, in der Grundstücksentwässerungsanlage Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder anzuordnen. Er bestimmt den Umfang der Probenahme, den Probenehmer und das Labor. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Anschlussnehmer, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die der §§ 6 bis 8 verletzt wurden,
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer diese unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Anordnung von Abwasseruntersuchungen ergeht durch kostenpflichtigen Bescheid

§ 10 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung die Errichtung von Abwasseranlagen einschließlich deren Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Er hat insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an den Anschlusskanal zu dulden. Näheres ist durch Vertrag zu regeln.
- (2) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Anlagen gemäß Abs. 1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat er zu tragen. Sind die Anlagen auf dem Grundstück zu Gunsten des Zweckverbandes dinglich gesichert, richtet sich der Kostenerstattungsanspruch nach § 1023 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

- (3) Wird die Abwasserbeseitigung endgültig eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlagen gemäß Abs. 1 zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (5) Auf Antrag des Zweckverbandes kann der Anschlussnehmer durch Entscheidung der Unteren Wasserbehörde auf der Grundlage der § 93 WHG i. v. m. § 95 SächsWG zur Duldung der Durchleitung von Abwasser sowie der Herstellung und des Betriebs der hierfür erforderlichen Anlagen gegen angemessene Entschädigung verpflichtet werden.

III. Teil – Anschlusskanäle und Grundstücks- entwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 S. 2) werden vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.
- (3) Der Zweckverband stellt auf Antrag des Anschlussnehmers den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanal (Erstanschluss) bereit. Die Herstellungskosten trägt der Zweckverband. Soweit Anschlusszwang gilt, erhält jedes Grundstück mindestens einen Anschluss.
- (4) In besonders begründeten Fällen (Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal (Gruppenanschlusskanal) vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Der Anschlussnehmer kann nicht verlangen, dass ein Anschlusskanal, der nicht durch den Zweckverband errichtet wurde, durch diesen betrieben und in dessen Bau- und Unterhaltungslast übernommen wird.
- (6) Werden sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser von Grundstücken über öffentliche Kanalisationen im Trennsystem entwässert, bilden die erstmalig hergestellten Anschlusskanäle an die Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation jeweils einen separaten Erstanschluss.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandersatz

- (1) Der Zweckverband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere, erneute, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse (weitere Anschlüsse) herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 lit. a bis c) aus dem erstmalig angeschlossenen Grundstück neu gebildet wurden.

Als erneute Anschlüsse gelten Anschlüsse, die nach Beseitigung des Erstan schlusses (§ 11 Abs. 3) hergestellt werden.

- (2) Den Aufwand für die Herstellung, den Betrieb, die Unterhaltung, die Instandhaltung, die Reparatur, die Änderung, die Erneuerung und die Beseitigung von weiteren Anschlüssen sowie den damit verbunden Verwaltungsaufwand trägt der Anschlussnehmer.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (5) Die Entscheidung über die Herstellung, Änderung und Beseitigung von weiteren Anschlüssen ergeht durch kostenpflichtigen Bescheid.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedürfen
 - a) die Herstellung und wesentliche Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss über die Grundstücksentwässerungsanlage eines Dritten gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.
- (4) Genehmigungen nach Abs. 1 ergehen durch kostenpflichtigen Bescheid.

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen zu betreiben zu unterhalten, instand zu setzen, zu reparieren, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die DIN- und DIN EN-Normen und im Anwendungsbereich von Entwässerungsanlagen die Vorschriften des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) sowie der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).

§ 15 Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Anschlussnehmer auf seine Kosten herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen, zu reparieren, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

- (2) Der Zweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau des Anschlusskanals einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere den Kontrollschacht sowie den Prüfschacht mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand für Maßnahmen nach S. 1 ist vom Anschlussnehmer zu erstatten.
- (3) Der Anschlussnehmer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Anschlusskanal im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind mit einem Durchmesser von mindestens 100 mm auszuführen. Alle vom Ablauf eines Revisionsschachtes zum Kontrollschacht vor der Anschlussleitung weiterführenden Grundleitungen müssen mit einem Durchmesser von mindestens DN 150 ausgeführt werden. Es dürfen nur Bögen kleiner oder gleich 45 Grad verwendet werden. Der Kontrollschacht ist mit einem Minstdurchmesser von 400 mm auszuführen und so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussnehmer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage vorübergehend oder endgültig außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Anschlussnehmer zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann die Ausführung der in S. 1 genannten Maßnahmen auf den Anschlussnehmer übertragen.
- (7) Der Zweckverband kann eine Untersuchung der Grundstücksentwässerungsanlage veranlassen oder verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die mangelhafte Beschaffenheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachteilige Einwirkungen auf die öffentliche Abwasseranlage oder deren Betrieb hat. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, wenn die Mangelhaftigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt wird.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Anschlussnehmer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis und daraus entstehenden Beeinträchtigungen oder Schäden ist der Anschlussnehmer dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

- (2) Der Zweckverband kann vom Anschlussnehmer den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen dürfen nicht an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, müssen die Gebäude mit Aufenthaltsräumen an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen und dürfen nur Toiletten mit Wasserspülung installiert werden.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlage, z. B. Toiletten, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die unter einem Höhenniveau von 10 cm über der Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Anschlussnehmer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Anschlussnehmer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.
- (2) Ist eine Sicherung gegen Rückstau gemäß Abs. 1 erforderlich und hat der Anschlussnehmer eine solche Sicherung nicht eingebaut, so kann der Zweckverband nicht auf Schadenersatz wegen Rückstau aus dem Kanal heraus in Anspruch genommen werden.

§ 18

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Zweckverband zur Abnahme anzuzeigen. Die Sie darf erst nach Freigabe durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage zu prüfen. Der Anschlussnehmer hat innerhalb von 5 Arbeitstagen nach schriftlicher Aufforderung den Mitarbeitern oder Beauftragten des Zweckverbandes gegen Vorlage eines Betriebsausweises bzw. einer betrieblichen Vollmacht den ungehinderten Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Besichtigung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage zu dulden und angemessen mitzuwirken. Er hat ferner die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Zutritt zu Räumen mit Abwassereinläufen (z. B. Küche, Bad, Toilette, Waschraum) ist im Rahmen des Satzes 1 zu gestatten. Untersuchungen hinsichtlich der Einhaltung der satzungsrechtlichen Bestimmungen sind im zumutbaren Umfang zu dulden.
- (3) Die Revisionsöffnungen der Grundstücksentwässerungsanlage müssen stets frei zugänglich sein. Sie dürfen nicht verschüttet, verbaut oder mit Materialien überlagert werden. Der Anschlussnehmer hat die Funktion dauerhaft zu gewährleisten.

- (4) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage Mängel festgestellt, hat der Anschlussnehmer diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (5) Die Kosten für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Anschlussnehmer zu tragen, sofern Mängel festgestellt wurden.

§ 19

Dezentrale Abwasseranlagen

Die dezentrale Abwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung über die Entsorgung des Klärschlammes aus Kläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben – Entsorgungssatzung für Kläranlagen und Sammelgruben (EKS).

IV. Teil – Beitragserhebung

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20

Erhebungsgrundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag für die Teilleistung der Schmutzwasserbeseitigung erhoben.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 10.500.000,00 € festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Abs. 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.
- (4) Für Grundstücke, denen lediglich eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor Inkrafttreten dieser Satzung der Beitrag für Schmutz-

wasser- und Niederschlagswasserentsorgung (einheitlicher Abwasserbeitrag) erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserbeseitigung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG).

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung mit einem Beitragssatz von 3,00 DM/m² NF-Fläche, das entspricht 1,53 €/m² NF-Fläche, gelten in der Höhe von 1,53 €/m² NF-Fläche als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.

- (5) Grundstücke im Sinne der Abs. 1 bis 4, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.
- (6) Grundstücke, die im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 dezentral entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Abs. 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

§ 24 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserbeseitigung gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

- c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
- d) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

2. Abschnitt: Schmutzwasserbeitrag

§ 25 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die öffentliche Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserbeseitigung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 Sächsischer Bauordnung (SächsBO).
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
 - a) in den Fällen der §§ 29 Abs. 2, 3 und 4 sowie 30 Abs. 5 0,20
 - b) in den Fällen des § 29 Abs.1 S. 1 0,50
 - c) bei 1-geschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - d) bei 2-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29a 1,25
 - e) bei 3-geschossiger Bebaubarkeit 1,50
 - f) für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,25.

Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so sind die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
 - a) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 - b) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 S. 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30Grad festgesetzt ist.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gilt ein Nutzungsfaktor von

0,50 für die erste Parkebene (Erdgeschoss). Jede weitere zulässige oder tatsächlich vorhandene Parkebene wird mit einem Faktor von 0,25 beaufschlagt.

- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,2 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,2.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,2, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29 a Sakralbauten

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,25 berücksichtigt.
- (1) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Abs. 1 anwendbar.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Abs. 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens 2 weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 3 S. 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

§ 31

Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
 - a) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 - b) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
 - c) sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
 - d) allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) zugelassen wird oder
 - e) ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Abs. 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32

Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 33

Beitragssatz

Der Beitrag für die Teilleistung der Schmutzwasserbeseitigung beträgt 1,53 € je m² Nutzungsfläche.

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht für die Teilleistung der Schmutzwasserbeseitigung
 - a) in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung,

- b) in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald alle rechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfüllt sind,
 - c) in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
 - d) in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
 - e) in den Fällen des § 31 Abs. 1 lit. a und b mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 - f) in den Fällen des § 31 Abs. 1 lit. c bis e mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- (2) Abs. 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35 **Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 **Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen**

Der Zweckverband erhebt keine Vorauszahlungen.

§ 37 **Ablösung des Beitrags**

- (1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Beitragsschuldner vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38 **Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag**

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet. Der die Beitragsschuld übersteigende nachgewiesene beitragsfähige Aufwand wird nicht erstattet, sondern dem Eigenkapital zugeführt und in der Gebührenkalkulation als Kapitalzuschuss behandelt.

V. Teil – Gebührenerhebung

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 39

Erhebungsgrundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für die Teilleistung der Schmutzwasserbeseitigung werden eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr erhoben. Für die Teilleistungen der Grau-, Klar- und Niederschlagswasserableitung werden nur Verbrauchsgebühren erhoben.
- (3) Darüber hinaus erhebt der Zweckverband für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der öffentlichen leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung Pauschalgebühren nach der Anlage zu dieser Satzung.

§ 40

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers der Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserbeseitigung, Grau- und Klarwasser-ableitung

§ 41

Gebührenmaßstab

- (1) Die Verbrauchsgebühren für die Teilleistungen der Schmutzwasserbeseitigung sowie der Grau- und Klarwasserableitung werden nach der Menge an Schmutz-, Grau- bzw. Klarwasser bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 42

Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 - a) bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch,
 - b) bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
 - c) das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nummer 3) werden geeignete Messeinrichtungen (Brauchwasserzähler) durch den Zweckverband unter Wahrung der berechtigten Interessen des Gebührenschuldners installiert. Der Zweckverband ist berechtigt, die Messeinrichtungen und Teile der Brauchwasseranlagen zu verplomben. Die Kosten der Installation und Unterhaltung der Messeinrichtungen nach S. 1 trägt der Gebührenschuldner.
- (3) Kann in den Fällen des Abs. 2 S. 1 eine Messeinrichtung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand installiert werden oder weigert sich der Gebührenschuldner, eine solche Messeinrichtung installieren zu lassen, ist der Zweckverband berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Bei Abwassereinleitungen aus Haushaltungen wird eine pauschale Abwassermenge von 35 m³ pro Person und Jahr der Verbrauchsabrechnung zugrunde gelegt. Gleiches gilt, wenn der Gebührenschuldner entgegen Abs. 2 S. 2 ohne Genehmigung des Zweckverbandes eine eigene Messeinrichtung eingebaut hat und derartiges Abwasser in die öffentliche Kanalisation einleitet. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, die Messeinrichtung des Gebührenschuldners für die Gebührenabrechnung nachträglich anzuerkennen.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, die Abwassermenge auf der Grundlage der Abrechnungen der zurückliegenden Jahre zu schätzen, wenn die Ablesekarte nicht oder nicht rechtzeitig beim Zweckverband eingereicht wird oder die Eintragungen nicht lesbar oder unplausibel sind. Der Gebührenschuldner kann in den Fällen des S. 1 die Korrektur der Abrechnung verlangen, wenn er den Zählerstand nachträglich plausibel darlegt und die für die Korrektur der Abrechnung entstehenden Kosten trägt.

§ 43

Absetzungen

- (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, können auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühren abgesetzt werden. Sofern die Wassermengen messtechnisch erfassbar sind, bestimmt der Zweckverband die erforderlichen Messeinrichtungen (Gartenwasserzähler). Die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung der Messeinrichtungen hat der Gebührenschuldner zu tragen.

In den Fällen, in denen die Wassermenge nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand messtechnisch erfassbar ist, hat der Gebührenschuldner den Nachweis über die Höhe der abzusetzenden Menge in geeigneter nachprüfbarer Weise zu erbringen.

- (2) Sofern Messeinrichtungen zur Ermittlung der Absetzmenge nach Abs. 1 eingesetzt werden, muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtungen nur solche Wassermengen entnommen werden können, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Der Zweckverband kann verlangen, dass der Gebührenschuldner geeignete Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Wasserentnahmen trifft. Er kann insbesondere Teile der Anlage des Anschlussnehmers verplomben.

- (3) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen einer besonderen Messeinrichtung erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:
 - a) je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
 - b) je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 35 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.
- (5) Bauwassermengen werden nur dann von der Bemessung der Abwassergebühren abgesetzt, wenn der Gebührenschuldner die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 18 Abs. 1 angezeigt und der Zweckverband die Freigabe für deren Inbetriebnahme erteilt hat.
- (6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserableitung

§ 44

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserableitung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserableitung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Maßstab der Abwassergebühr für die Teilleistung der Niederschlagswasserableitung ist die gewichtete versiegelte Grundstücksfläche, welche aus den versiegelten Teilflächen des Grundstücks, insbesondere aus
 - a) Gebäudegrundflächen mit Dachüberständen,
 - b) Flächen überdachter Terrassen, Freisitze o. ä.,
 - c) Flächen, die mit einem vollständig oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 - d) sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen

unter Beachtung des jeweiligen Versiegelungsgrades gebildet wird, soweit von den versiegelten Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen leitungsgebundenen Abwasseranlagen gelangt.

§ 45

Ermittlung der gewichteten versiegelten Grundstücksfläche durch Erklärung des Gebührenschuldners (Selbstauskunft)

- (1) Der Gebührenschuldner erklärt die gewichtete versiegelte Grundstücksfläche gegenüber dem Zweckverband mittels Datenerhebungsbogens (Selbstauskunft). Ermittelt wird die Summe der nach dem Versiegelungsgrad gewichteten Teilflächen des zu veranlagenden Grundstücks. Die Wichtung erfolgt durch Multiplikation der Teilfläche mit einem Abflussbeiwert. Die Summe der gewichteten Teilflächen berechnet sich nach folgender Formel: $F_G = F_1 \cdot \Psi_1 + F_2 \cdot \Psi_2 + F_3 \cdot \Psi_3 + \dots + F_N \cdot \Psi_N$,
Es bedeuten:

F_G = versiegelte gewichtete Gesamtfläche,

F_N = versiegelte gewichtete Teilfläche,

Ψ_N = Abflussbeiwert der Teilfläche.

Die anzusetzenden Abflussbeiwerte sind den jeweiligen Teilflächen gemäß folgender Klassifizierung zuzuordnen:

Klasse:	Bezeichnung:	Beschreibung/Beispiele:	Abflussbeiwert:
5	vollständig versiegelte Flächen	Asphalt- und Betonflächen, Pflaster- und Plattenbeläge mit dicht vergossenen Fugen, Dächer mit einem Neigungswinkel > 15	1,0
4	stark versiegelte Flächen	Verbundpflaster mit Fugen < 5 mm, unbegrünte Dächer mit einem Neigungswinkel ≤ 15	0,8
3	überwiegend versiegelte Flächen	Splitt- und Sandfugenpflaster, Gehwegplatten in Sand verlegt, feste wassergebundene Flächen	0,6
2	teilweise versiegelte Flächen	Rasenfugen- und Sickerfugenpflaster mit einer Fugenbreite < 20 mm, lockere wassergebundene Flächen, begrünte Flachdächer	0,4
1	schwach versiegelte Flächen	Schotter- und Funktionsrasen, Rasengittersteine, Sickerfugenpflaster (Fugenbreite ≥ 20 mm), Sand-, Splitt- und Schotterflächen	0,2
0	unversiegelte Flächen	Offener, lockerer Boden, Vegetationsflächen wie z. B. Wiesen, Rasen, Gartenland	0,0

- (2) Von der nach Abs. 1 gewichteten versiegelten Grundstücksfläche können auf Antrag des Gebührenschuldners Flächenabzüge für Speichereinrichtungen zur Nutzung oder Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Speicher als bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsBO ortsfest eingebaut sind und ein summarisches Fassungsvermögen von mindestens 2m³ / 100m² an den Speicher angeschlossener gewichteter versiegelter Grundstücksfläche aufweisen.

Für die Flächenabzüge gelten folgende Werte:

- a) bei Versickerungsanlagen nach ATV – A 138 45m²/m³ Speichervolumen,
- b) bei reinen Speichieranlagen nach ATV A-117 28m²/m³ Speichervolumen.

Eine Reduzierung kann maximal bis zur vollen gewichteten versiegelten Grundstücksfläche erfolgen. Darüber hinausgehende Abzugsflächen sind unbeachtlich.

- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, die Erklärung des Gebührenschuldners in dessen Beisein vor Ort zu überprüfen. Er kann insbesondere Flächen- und Volummessungen und Anschlussnachweise mittels Nebelgerätes und Farbstofftests (Tracer) durchführen. Der Gebührenschuldner hat dem Zweckverband hierfür den ungehinderten Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage und den bemessungsrelevanten Teilflächen zu gewährleisten. Im Falle nachgewiesener Fehlerhaftigkeit der Erklärung trägt der Gebührenschuldner die Kosten der Überprüfung.
- (4) Die der Gebührenerhebung für die Teilleistung der Niederschlagswasserableitung zugrunde gelegte gewichtete versiegelte Grundstücksfläche wird durch den Zweckverband von Amts wegen nachträglich erhöht, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Erhöhung erfordern, insbesondere wenn
 - a) sich die angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche vergrößert hat,
 - b) sich der Versiegelungsgrad angeschlossener Grundstücksflächen erhöht hat,
 - c) Speicher- und Versickerungsanlagen nach Abs. 2 außer Betrieb genommen wurden.

Stichtag für die Erhöhung ist der 1. Januar des Jahres, in dem der Zweckverband von den Änderungen nach S. 1 Kenntnis erlangte, es sei denn, der Grundstückseigentümer kann belegen, dass die Änderung zu einem späteren Zeitpunkt eintrat. § 52 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (5) Auf Antrag des Gebührenschuldners wird die der Erhebung der Niederschlagswassergebühr zugrunde gelegte gewichtete versiegelte Fläche verringert, wenn
 - a) sich die angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche verringert hat,
 - b) sich der Versiegelungsgrad der angeschlossenen Grundstücksflächen verringert hat,
 - c) Speicher- oder Versickerungsanlagen nach Abs. 2 in Betrieb genommen wurden.

Die Verringerung der gewichteten versiegelten Grundstücksfläche erfolgt unter dem Vorbehalt einer mangelfreien Abnahme der in S. 1 aufgeführten Maßnahmen durch den ZV. Soweit sich bei der Abnahme keine Mängel zeigen, ist Stichtag der Tag des Antragseingangs beim ZV, andernfalls der Tag der mangelfreien Abnahme.

§ 46

Ermittlung der gewichteten versiegelten Grundstücksfläche durch Pauschalierung aus der überbaubaren Grundstücksfläche (Schätzung)

- (1) Soweit die Erklärung des Gebührenschuldners nach § 45 Abs. 1 nicht, unvollständig oder unrichtig abgegeben wird, nicht nachprüfbar ist oder die Ermittlung oder Prüfung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, kann der

Zweckverband die der Gebührenerhebung zugrunde zu legende versiegelte Grundstücksfläche nach den Grundsätzen des Bauplanungsrechts aus der überbaubaren Grundstücksfläche pauschal ermitteln. Die überbaubare Grundstücksfläche geht hierbei als voll versiegelte Fläche mit dem Abflussbeiwert $\Psi=1$ in die Veranlagung ein. Für die Ermittlung der überbaubaren Grundstücksfläche gelten folgende Ansätze:

- a) für Grundstücke, im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl,
- b) für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaut sind, die zulässig sind in
 - 1. Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten: 0,2
 - 2. reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und
 - 3. Ferienhausgebieten: 0,4
 - 4. besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: 0,6
 - 5. Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten: 0,8
 - 6. Kerngebieten: 1,0
- c) im Übrigen:
 - 1. für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe: 0,5
 - 2. für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen: 0,8
 - 3. für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) - 2e)
 - 4. bestimmen lässt (diffuse Bebauung): 0,6

Zur Berechnung der Grundstücksfläche ist § 24 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

- (2) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche (§ 44 Abs. 2) kleiner als die nach Abs. 1 errechnete Fläche, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Abs. 1 errechnete Fläche, so ist diese der Gebührenerhebung zugrunde zu legen.
- (3) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der, der Schätzung zugrunde liegenden Fläche (Absätze 1 und 2), nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 43 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Gebührenschuldner kann unabhängig von Abs. 3 nach erfolgter pauschaler Veranlagung gemäß Abs.1 eine Erklärung nach § 45 Abs. 1 abgeben. Die Veranlagungsdaten der Erklärung werden durch den Zweckverband geprüft. Nach positiver Bestätigung der Erklärung erfolgt die Änderung der Veranlagungsdaten ab dem Datum des Eingangs der Erklärung beim Zweckverband.

4. Abschnitt: Verbrauchsgebühren

§ 47

Höhe der Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühren nach § 41 Abs. 1 bzw. § 44 Abs. 1 betragen

- a) für die Teilleistung der Schmutzwasserbeseitigung 3,35 € je angefallenem Kubikmeter,
- b) für die Teilleistung der Klarwasserentsorgung 0,96 € je angefallenem Kubikmeter,
- c) für die Teilleistung der Niederschlagswasserableitung 1,05 € je Quadratmeter gewichteter versiegelter Grundstücksfläche.

5. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 48

Starkverschmutzerzuschläge und Verschmutzungswerte

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

6. Abschnitt: Grundgebühren

§ 49

Grundgebühren

- (1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 41 Abs. 1 wird für die Teilleistung der Schmutzwasserbeseitigung eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Nenngröße der Messeinrichtung erhoben. Die Nenngröße entspricht dem Dauerdurchfluss der Messeinrichtung Q_3 . Die Höhe der Grundgebühr ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Dauerdurchfluss Q_3 in m ³ /h	4,00	10,00	16,00	25,00	40,00	63,00
€/Monat	11,34	27,25	45,42	158,95	227,08	340,61

Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt taggenau.

- (2) Wird die Schmutzwassereinleitung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird taggenau für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr berechnet.
- (3) Bei Absetzungen nach § 43 wird auf Antrag des Gebührenschuldners der Berechnung der Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zu Grunde gelegt, die notwendig wäre, um mindestens eine der eingeleiteten Schmutzwassermenge entsprechenden Wassermenge liefern zu können.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine nichtöffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung vorliegt, ohne hierfür einen Wasserzähler zu verwenden, wird zur Berechnung der Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zu Grunde gelegt, die mindestens erforderlich wäre, wenn die anfallende Wassermenge geliefert würde.
- (5) Bei mehreren Trinkwasseranschlüssen eines Grundstückes oder eines Anschlusses oder einer Einleitung nach Abs. 4 wird für die Berechnung der Grundgebühr

jedem Teilanschluss die Nenngroße einer Messeinrichtung zugeordnet, die mindestens erforderlich wäre, um die auf den jeweiligen Teilanschluss erforderliche Wassermenge liefern zu können.

7. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 50

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres. Sie beginnt
 - a) für die Erhebung der Verbrauchsgebühren nach § 47 Abs. 1 frühestens mit dem Beginn der Abwassereinleitung in den öffentlichen Kanal,
 - b) für die Erhebung der Verbrauchsgebühr nach § 47 Abs. 2 frühestens mit dem Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den öffentlichen Kanal,
 - c) für die Erhebung der Grundgebühr nach § 49 frühestens mit dem Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den öffentlichen Kanal.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht bei allen Verbrauchsgebühren nach § 47 und für die Grundgebühr nach § 49 zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
- (3) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 51 Vorauszahlungen

- (1) Auf die nach § 50 Abs. 2 zum Jahresende entstehende Gebührenschuld werden im Abstand von 2 Monaten über den Veranlagungszeitraum verteilt Vorauszahlungen (Abschläge) erhoben. Den Vorauszahlungen für die Verbrauchsgebühren nach § 47 wird jeweils ein Sechstel der festgestellten Verbrauchsmenge des Vorjahres zugrunde gelegt. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, so ist die Abschlagshöhe zu schätzen. Den Vorauszahlungen für die Grundgebühr nach § 49 wird der doppelte monatliche Grundgebührensatz zugrunde gelegt. § 49 Abs. 1 S. 4 bleibt unberührt.
- (2) Fälligkeitstermine für die Vorauszahlungen nach Abs. 1 sind der 30. März, der 30. Mai, der 30. Juli, der 30. September und der 30. November eines jeden Jahres.
- (3) Mit dem Veranlagungsbescheid (Endabrechnung) werden
 - a) die Gesamthöhe der Verbrauchsgebühren nach § 47 und der Grundgebühr nach § 49 festgesetzt,
 - b) die Höhe und die Fälligkeit des verbleibenden Differenzbetrages zwischen der Summe der geleisteten Vorauszahlung nach Abs. 2 und der Gesamtgebührenhöhe nach lit. a festgesetzt,
 - c) die Vorauszahlungen (Abschläge) für das Folgejahr festgesetzt.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners und bei Nachweis der sachlichen Voraussetzungen kann die Höhe der Vorauszahlungen separat angepasst werden. Die Anpassung ist kostenpflichtig.

VI. Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 52 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband
 - a) die zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung vorhandenen und an die öffentlichen Abwasseranlagen unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - b) die zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung vorhandenen und über die öffentlichen Abwasseranlagen unmittelbar oder mittelbar entwässerten versiegelten Grundstücksflächenanzuzeigen, soweit dies noch nicht erfolgt ist.
- (2) Binnen 14 Tagen nach Eintritt des jeweils nachfolgend aufgeführten Ereignisses haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband anzuzeigen:
 - a) den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
 - b) den unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlage an öffentliche Abwasseranlagen sowie deren Änderung und deren Abtrennung von der öffentlichen Abwasseranlage,
 - c) den unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss versiegelter Grundstücksflächen an öffentliche Abwasseranlagen, deren Änderung sowie deren Abtrennung von der öffentlichen Abwasseranlage,
 - d) die versiegelten Grundstücksflächen, unabhängig vom Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen nach spezieller Aufforderung durch den Zweckverband.Eine Grundstücksübertragung nach lit. a ist vom Erwerber und vom Veräußerer gleichermaßen anzuzeigen. Maßgeblich ist der Besitzübergang.
- (3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 lit. b),
 - b) die Menge der Einleitungen auf Grund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und
 - c) dass auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 lit. c).
- (4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband anzuzeigen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,

- b) Havarien an der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit diese den Bestand oder die Funktion der öffentlichen Abwasseranlage gefährden könnten,
 - c) die Einleitung gefährlicher oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Gefahr derartiger Einleitungen,
 - d) Erweiterungen oder Nutzungsänderungen des Grundstücks, insbesondere Veränderungen der baulichen Nutzung, soweit die Änderungen Auswirkungen auf die Menge und Beschaffenheit des in öffentliche Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers bzw. auf die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren, haben.
- (5) Wird die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 53

Haftung des Zweckverbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

§ 54

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Sie haben dem Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 55

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 - d) entgegen § 7 Abs. 3 die Schadstofffracht des Abwassers nicht so gering hält, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist und dieses Abwasser ohne Vereinbarung mit dem Zweckverband in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
 - e) entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 - f) entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom Zweckverband herstellen lässt,
 - g) entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
 - h) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Sätze 2 und 3 herstellt,
 - i) die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 S. 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt,
 - j) entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 - k) entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 - l) entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 - m) entgegen § 18 Abs. 2 den Zutritt und die Prüfung verwehrt oder seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang nachkommt,
 - n) entgegen § 52 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 42 Absätze 2 und 3 Wasser als Brauchwasser verwendet und unter Umgehung einer vom Zweckverband installierten Messeinrichtung in öffentliche Abwasseranlagen im Sinne von § 41 Abs. 1 einleitet,
 - b) entgegen § 43 Abs. 2 Wasser aus Entnahmestellen entnimmt, deren Messeinrichtung Grundlage für die gebührenrechtliche Absetzung von Frischwassermengen von der jeweiligen Abwasserverbrauchsgebühr im Sinne von § 43 Abs. 1 ist und das entnommene Wasser in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 - c) seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Sächs-VwVG) bleiben unberührt.

VII. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 57

In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf der Ermächtigungsgrundlage des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AWS) vom 28. März 2007 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 3. März. 2021 außer Kraft.

Anlage:

Zuschläge, Verrechnungssätze und Gebührensätze für Pauschalleistungen

1	Materialkostenzuschlag:	Einheit:	Satz:
	Gemeinkostenzuschlag auf den Einkaufspreis eines in Rechnung gestellten Artikels	Stk.	20 %/Stk.

2	Stundenverrechnungssätze:	Einheit:	Satz:
2.1	Einsatz eines Technikers:	Stunde (h)	26,00 €/h
2.2	Einsatz eines Sachbearbeiters	Stunde (h)	26,00 €/h
2.3	Einsatz eines Bereichsleiters	Stunde (h)	32,00 €/h
2.4	Einsatz des Verwaltungsleiters	Stunde (h)	44,00 €/h

3	Wegstreckenpauschalen (Hin- und Rückfahrt):	Einheit:	Wert:
3.1	Stolpen:	Weg (km)	2 km
3.2	Langenwolmsdorf:	Weg (km)	10 km
3.3	Helmsdorf:	Weg (km)	6 km
3.4	Rennersdorf-Neudörfel:	Weg (km)	6 km
3.5	Lauterbach:	Weg (km)	8 km
3.6	Heeselicht:	Weg (km)	12 km
3.7	Dürrröhrsdorf-Dittersbach	Weg (km)	16 km
3.8	Porschendorf	Weg (km)	16 km
3.9	Elbersdorf	Weg (km)	18 km
3.10	Stürza	Weg (km)	14 km
3.11	Dobra	Weg (km)	10 km
3.12	Wilschdorf	Weg (km)	14 km
3.13	Wünschendorf	Weg (km)	26 km
3.14	Sonstige Ziele nach konkreter Wegstrecke	Weg (km)	-

4	Verrechnungssätze für Wegstrecken:	Einheit:	Satz:
4.1	Einsatz eines PKW/Kleintransporters	Weg (km)	0,36 €/km
4.2	Einsatz eines Werkstattwagens	Weg (km)	0,44 €/km

5.	Pauschalgebühren für Nebenleistungen:	Einheit:	Satz:
5.1	Absperren eines Anschlusses (Blase setzen)	Einsatz (E)	32,60 €/E
5.2	Wiederinbetriebsetzung eines Anschlusses	Einsatz (E)	32,60 €/E
5.3	Vergebliche Anfahrt durch Verschulden des Anschlussnehmers	Einsatz (E)	19,60 €/E
5.4	Ablesen eines Wasserzählers auf Verlangen des Anschlussnehmers	Einsatz (E)	19,60 €/E

Stolpen, den 2. Juni 2022


Steglich
Verbandsvorsitzender



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigungen dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 i. V. mit 56 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in S. 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach S. 2 oder 3 gelten gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in S. 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stolpen, den 2. Juni 2022



Steglich
Verbandsvorsitzender

